Erdverlegte Gülledruckleitungen

Geltungsbereich

Das Baugesuch für erdverlegte Gülledruckleitungen (Ausbringleitungen) ist mit einem Situationsplan unter Angabe der Leitungsführung und der Zapfstellen an die zuständige Bewilligungsbehörde einzureichen.
In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 dürfen keine erdverlegten Gülledruckleitungen erstellt werden. In der Grundwasserschutzzone S3 kann die zuständige Behörde nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

- Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft
  BAFU und BLW 2011 (PDF-Download; www.bafu.admin.ch)

Kanton:

- Siehe Hinweise am Schluss des Merkblattes

Grundsätze

Erdverlegte Gülledruckleitungen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet werden.

Planung, Ausführung

Das Betreiben von erdverlegten Gülledruckleitungen ist bezüglich des Gewässerschutzes risikoreich.
Bei der Planung ist Folgendes zu beachten:

- bei den Zapfstellen besteht die erhöhte Gefahr, dass sich die Rohrverbindungen lösen und dabei grössere Mengen Gülle ausfliessen;
- nach Beendigung des Gülleausbringens können beim Entleeren der Leitungen grössere Mengen Gülle ausfliessen;
- im Bereich der Anschlussstellen besteht eine erhöhte Gefahr des Berstens;
- bei den Schiebern können Funktionsstörungen auftreten;
- die gesetzlichen Vorgaben des Gewässerraumes sind einzuhalten;
- Entnahmeschächte und Zapfstellen haben einen Gewässerabstand von mindestens 20 m aufzuweisen. Es sind Massnahmen vorzusehen, damit beim Entleerungsvorgang keine Gülle in eine Drainage oder ein Gewässer gelangen kann;
- Bei Verwendung von nicht zugfesten Rohrverbindungen sind bei Bögen, Abzweiger und Enden Betonriegel einzubauen;
- vom Lieferanten ist nachzuweisen, dass die Leitung und die gesamten Anlagen den erforderlichen Druckverhältnissen gerecht werden.

Betrieb und Unterhalt

Vor Inbetriebnahme sind durch eine Fachperson eine Funktionskontrolle und eine Druckprobe der gesamten Anlage durchzuführen. Die Druckprobe muss mindestens mit dem 1,5-fachen des maximalen Betriebsdrucks durchgeführt werden (Betriebsdruck = Pumpendruck + Druck aus Höhendifferenz + Druck beim Abschiebern). Der maximal zulässige Prüfdruck der verbauten Leitung darf dabei nicht überschritten werden.

Erdverlegte Gülledruckleitungen sind mindestens alle 20 Jahre auf Dichtheit zu prüfen.

Für jede Abnahme/Kontrolle ist das Formular "Dichtheitsprüfung für Leitungen" auszufüllen, welches der zuständigen Behörde zuzustellen ist.

Vor Wintereinbruch sind die Leitungen vollständig zu entleeren, damit bei den Zapfstellen keine Frostschäden entstehen können. Solche Schäden werden oft erst bemerkt, wenn die Leitungen im folgenden Frühjahr wieder in Betrieb genommen werden.

Hinweise Kanton

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR, SAR 781.200).

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR, SAR 781.211).

Mit dem Baugesuch ist das Formular "Bestätigung der fachgerechten Projektierung" einzureichen.

Kontakt

Landwirtschaft Aargau, Ressourcenschutz, Stefan Gebert, Tellistrasse 67, 5001 Aarau, 062 835 27 79, stefan.gebert@ag.ch.

Das Merkblatt und weiterführende Informationen zum baulichen Umweltschutz in der Landwirtschaft finden Sie unter www.ag.ch/landwirtschaft.